

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1935	Nr. 138
------	---------------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 35	Gesetz über Änderung der Zollgrenze auf dem Untersee und Rhein .....	1445
13. 12. 35	Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken .....	1445
13. 12. 35	Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes .....	1447
13. 12. 35	Gesetz über die Einbringung des Reichs-Bergwerksbesitzes im Saarland in eine Aktiengesellschaft .....	1448
13. 12. 35	Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverversorgung .....	1448
11. 12. 35	Verordnung über das Vormundchaftswesen in Hamburg .....	1449
13. 12. 35	Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren .....	1449
13. 12. 35	Vierte Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen .....	1449
13. 12. 35	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt .....	1450

### Gesetz über Änderung der Zollgrenze auf dem Untersee und Rhein. Vom 12. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die Zollgrenze auf dem Untersee und dem sich nach Osten anschließenden Teil des Rheins fällt mit der Reichsgrenze zusammen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.  
Berlin, den 12. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

### Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken. Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Voraussetzungen für die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken

#### § 1

(1) Öffentliche Apotheken, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Inhabers weitergeführt werden dürfen, sind für die Dauer dieser Zeit an einen approbierten Apotheker zu verpachten.

(2) Eine Apotheke ist ferner zu verpachten, wenn der Inhaber

1. durch seine Geschäftsführung trotz wiederholter Verwarnung durch die zuständige Behörde die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung gefährdet;

2. in nationaler oder moralischer Beziehung unzuverlässig ist;
3. infolge von Alterschwäche, von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, einer Sucht oder einer nicht nur vorübergehenden Erkrankung an der Führung der Apotheke verhindert ist. Eine Erkrankung gilt nicht als vorübergehend, wenn anzunehmen ist, daß sie länger als drei Monate dauert;
4. aus einem anderen von der Aufsichtsbehörde als berechtigt anerkannten Grunde von der Leitung der Apotheke zurücktritt;

in den Fällen zu 3 und 4 jedoch nur für die Dauer der Behinderung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Verpachtung der Apotheke gegeben sind. Vor der Entscheidung ist die Berufsvertretung der Apotheker zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

### § 2

Apotheken, die nach § 1 dem Verpachtungszwang unterliegen, können während eines Zeitraums bis zu sechs Monaten durch einen approbierten Apotheker verwaltet werden. Diese Zeit rechnet von dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Verpachtung der Apotheke eingetreten sind.

## II. Verpachtung

### § 3

(1) Pachtverträge, die der Inhaber einer Apotheke gemäß § 1 abschließt, sind der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung und zur Bestätigung des Pächters vorzulegen. Gleichzeitig ist die Approbation des Pächters einzureichen.

(2) Der Vertrag hat die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Inhaber und Pächter abschließend zu regeln.

### § 4

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Berufsvertretung der Apotheker die Bestätigung des Pächters und Genehmigung des Vertrags versagen, wenn

1. in der Person des Pächters einer der Gründe des § 1 Abs. 2 vorliegt, oder der Pächter in seiner Person eine der sonstigen Voraus-

setzungen nicht erfüllt, die durch dieses Gesetz oder seine Durchführungsbestimmungen gestellt werden,

2. der Vertrag Bestimmungen enthält, deren wirtschaftliche Auswirkungen die ordnungsmäßige Arzneiverföorgung der Bevölkerung gefährden.

(2) Die Entscheidung ist endgültig.

### § 5

Anderungen des Pachtvertrags bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

### § 6

(1) Bestehende Pachtverträge können von der höheren Verwaltungsbehörde jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles nachgeprüft werden.

(2) Ergibt die Nachprüfung, daß in der Person des Pächters die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 gegeben sind, oder daß durch den Vertrag die ordnungsmäßige Arzneiverföorgung gefährdet wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), so kann die höhere Verwaltungsbehörde den Vertrag ganz oder teilweise außer Kraft setzen oder ändern.

(3) Eine nach Abs. 2 ergangene Entscheidung kann durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, die für ihren Erlaß maßgebend waren, nicht mehr vorliegen.

(4) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 ist die Berufsvertretung der Apotheker zu hören.

(5) Die Entscheidung ist endgültig.

### § 7

Ist eine öffentliche Apotheke nach diesem Gesetz zu verpachten, wird jedoch der Abschluß des Pachtvertrags oder dessen Vorlage zur Genehmigung verzögert, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie kann auch die Schließung der Apotheke verfügen.

## III. Verwaltung

### § 8

(1) Beabsichtigt der Inhaber einer öffentlichen Apotheke, diese verwalten zu lassen, so hat er den

Verwalter der höheren Verwaltungsbehörde zu benennen; gleichzeitig ist die Approbation des Verwalters einzureichen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Abberufung des Verwalters verlangen, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen.

#### IV. Durchführung

##### § 9

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen können zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, wie lange ein Apotheker in einer reichsdeutschen Apotheke tätig gewesen sein muß, um eine Apotheke als Pächter führen zu können. Die Frist kann für Großstadt-, Kleinstadt- und Landapotheken verschieden bemessen werden.

##### § 10

Die höhere Verwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen nach Anhörung der Berufsvertretung der Apotheker die Zeit, während der eine Verwaltung der Apotheke (§§ 2, 8) zugelassen ist, bis auf zwei Jahre verlängern. Sie kann auch zulassen, daß von einer Verpachtung abgesehen wird.

##### § 11

Bei Apotheken, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwaltet werden, rechnet die im § 2 bestimmte Frist von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

##### § 12

Ist eine Apotheke bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verpachtet, so hat der Inhaber innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde den Pächter zur Bestätigung zu benennen und den Pachtvertrag zur Genehmigung vorzulegen, falls dies nicht schon nach bisherigem Landesrecht geschehen ist.

##### § 13

Das Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

Der Reichsminister des Innern

**Frick**

#### **Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes.**

**Vom 13. Dezember 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird geändert wie folgt:

##### **I. Im § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

„In Gemeinden über 5 000 Einwohner sollen mit der Leitung der öffentlichen Schlachthäuser nur approbierte Tierärzte beauftragt werden; das gleiche gilt für Schlacht- und Viehhöfe, die einen einheitlichen Betrieb darstellen.“

##### **II. Im § 14 erhält Abs. 1 folgende Fassung:**

„Auf Wildbret und Federvieh, auf das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch sowie auf Fleischwaren, die aus dem Ausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Gebrauch eingehen und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Reichsminister des Innern dies anordnet.“

##### **III. Hinter § 25 wird folgender § 25a eingefügt:**

##### „§ 25a

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.“

Berlin, den 13. Dezember 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

Der Reichsminister des Innern

**Frick**